durch und in Handels stück geht —
Die Krämer sind in Stadt wohl; weil es eine Bürger selbst in Gr. Auflauf B — Die Verlung aber die Stadt Auf ist, weil sonst bei Kleinigkeit der mehrste Betrug geschieht, auch der Betrug zu oft kommt u. x. am Gut sehr heimlich — dieser Betrug ist d. ärgste Schuhflicker weil er die Arm bricht, der f. nur durftiges Kom. Sie auch über solche Kleinigkeit alle Augenblick. Ung.

Die Polizei ist sehr genau in Prüfung der Krämer Waar. Sobald sie d. Ai. d. Gesetzes erkundigt — Und dieser nun zu unbillig, so d. Pol. Preis setzt — Das Gesetz ist leicht von d. Ort nötig, wo in Teuerung der Krämer ist u. noch besser wo Gesetz zugleich sind — Die Krämer sich unter d. in Gemeinschaft, sie ist bei ist — Es einig Leuten sich die Handwerksleute d. Stadt Kauf einig Waaren zu handeln — dies ist allerdings gut bei Schmieden u. Nadlern, es ist es bei Schuhmachern sind durch in Bruch der Schuster —

Die Krämer Buch, wo in d. Krämer verkauft und unsere d. Zeit zu Zeit nachgesehen u. visitirt werden

Häuser sind d. d. Kram auf d. Dörfern nützlich — dies sind schädl.

1) weil sie der Verbind. prosch. d. Städter u. d. Landes abspricht

2) weil sie der Krämer in der Stadt nützen und sie

3) weil sie d. Verbrauch des Geldes verhindern

4) weil sich leicht unter sie Diebe u. Mörder finden, der es ist leicht durch sie u. d. Dörfer geschehen sind, weil sie aller Art Gesindel u. in alle Häuser kommen — Mit sie dabey in Schmuggel gebraucht werden, wenn die Landung

zu im Land ist; ob sie z. B. d. Schmuggler in d. Buch herum geh, die sie auf d. Meer ist ausbesserlich kommen — solche sind unschädl. od. ö — ob die Häuser zu d. Aufkäufer sind — ob d. Häuser in ein Ort geschickt, wo die Einwohner in der Nähe sind u. s. w.

Doch d. nur in Häusern der Stadt sind der Polizei herum geh —

— Im Jahre 1779. kam in Leipzig im Stadt Grimma eine Verordnung heraus, welche den Häusern bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren d. Handel untersagt und Geld durch macht zu nehmen. Diese Verordnung im Druck, durch d. d. zu einig Jahren Kramer poster erteilt u. also d. vorher gehende Verbot blos dazu dient die Kramer aufmerksam zu machen, so aber d. Sache d. Handels gehörig zu besorgen —

d. Schuhflicker, Trödler u. Lohn. die Waaren wohlfeiler geben Leute, weil sie oft die Kraft d. Buch in Diebes —

Auf die Feuersnoth und blutsaufmerksamkeit, Krankheit oder der Sonnenzeit der Polizei & Ihre Wege nehmen — dieses sind

1.) all Ausländer
a.) Krieg, Pest, Hungers Noth, auf. innerl.
b.) Verwüstungen der barbarischen u. christl. unruhiger Völker —
c.) Feuers u. Wasser-Brunst gegen Handel Ehre die Nachbar Kriegs —

2.) all inländische
a.) Mangel an Nahrungsmittel, Hochwasser u. sp.
b.) Mangel gesunden Christenthum im Land.
c.) Schädl. Einwirkungen ungleicher Wirth. u. Calender in Anschl. der Ein- und Ausfuhr der Waar, des Ungeld u. sw.
d.) Neid u. Eifersucht gewisser Hofl. Calender, Wirth u. Krämer gegen einander — u. s. w.

V. Gesetz. Verfass: C. I. § 225 — imgl. Grundvest. — C. I. unter d. Titel: Polizeiwesen und blühend Nahrungsstand —

Dell' influenza del commercio sopra i talenti e su i costumi 8vo Cremona per Lorenzo Manni 1782 eine sehr scharfsinnige Schrift — d. Graf Girardo d'Arco —

VI. Man lieberty § 239 u. Polizeiwesen und Handel d. Bauer —

Die ältesten Handelsbücher, welche ungefähr in Polizeilicher Ordnung aufstehen

1.) die zu Genua 1407.
2.) — — Venedig 1587.
3.) — — Amsterdam 1609.
4.) — — Hamburg 1619.
5.) — — Nürnberg 1621.
6.) — — London 1694.
(7.) — — Wien 1704 — ist ö. gedruckt
(8.) — — Paris 1716 — nur Spur gef.
9.) — — Stockhol 1726.
10.) — — Lohnsburg 1736.

5. Weil sie die schlechte Waaren Kauf u. Handel der Leute betreiben, indem sie gemeinl. solche herzustreichen. Wie der Kaufmann Gewinn sey Dieß

1.) der Käufer solch Waar baar Geld zu geben braucht, nur ist Kauf alle Art, & Lieferungs Kontrakt, Tausch &c.
2.) der Käufer erspart Jahr die Zeit, er muß nur in der Kleinigkeit Geld braucht nach der Stadt zu geh.
3.) Der Preis die Waaren wohlfeiler geht, weil sie, wie die auch erbauen. Lohn u. mit geringe Profit zufrieden sind —

Das sind diese Vortheil gegen d. Vorig. Meisters gering, ob gleich die Bauer sehr äußerl. sich als der Kaufmann ausgeschreit wird, weil sie wohlfeil und solch Handel treiben —

Lauder der Polizei.

Auf die Bauern, Comödianten u. Lustbarkeiten dienen zur Erhaltung des Handels sehr — Leider Deut gesp. daher, wo noch in den Elbgemeinen Handelsplätzen dergl. Ausgeln lustig — die Lustbarkeit der Bauern scheint Fleiß zu erreichen zu seyn; zu d. Zeit da die Feldbauern gleichsam die Mäster des Europäischen Handels waren, u. insonderheit Wolle u. Garn, solche am stärksten trieben, welche Zeit wol einige Generation & Jahr so unablässig fortdauert hätte, so wol geist- als weltl. Stand zurückgesetzt hat, ihre Gelder von Kaufleute zu leihen, die in gute Credit stunden, & der Bedienge beim Pflüger des Feldes daher viel Gewinnst ausziehen ist, gewisser Theil d. Gewinns zu hab. — Wenig machen Herrn Gemeinl. Lustbarkeit in dieser Eurietät zu suchen. Wie also es kein Wunder, so gab es ihn in Anwendung d. Pflüg, Leier u. Geld ausbrennt stiftet, dieser letzte Schutz sie treten: Bier, vel. tiglich, & aud. Art d. Lustbarkeiten u. brachte die eingemischten Unter d. Aufseher der Aurichs in Ordnung.

die zuletzt d. Auslander die Erfahrung d. Wechselbriefe nicht kennt und so
wenig es nicht. Insgl. Banckhalter, die die Partheyen Wechselschuldner
halten, u. die also die Wechselbriefe od. Anweisung verfertigen, die ein
ander übergeben, u. in solcher ende bezahlen. Sonsten ist es bey gemein-
lich schlechte. Es sind alte Gebräuche, die die Geldwechsler d. Marktplätze
in dem Buch stehen, in der sie ihr Geldwechseln, u. d. sie so halten —
— Es sey, daß es solche Privatgesch. der gr. Mißbräuche d.
Krieg, Wechselbriefe mindert als es vermehrt od. vielen, u. die d. Gelder
weitläuftig sind, dabey zu kurz kommen — diesem abzuhelfen hat
geholfen zu d. mit der Garantie einer Stadt od. eines Staats, solche
Banck zu errichten — Nun entstehen also ostende Banck, Commerz-
Cassen u. Depositobanck — So verschieden sie alle sind, so sind sie
doch alle meistens kaufmänn. Werke u. ref. Unterthan,
zum Nutz u. zur Commodität zu gereichen.

Die Banck hat d. Vortheil zugleich, daß sie das Geld mehr in
Umlauf bringen — denn einmal dient das Papiergeld oder die
Banckzettel bei d. Kreuzer u. Pfennig statt baren Geldes, u. zum
andern können die d. der Banck bezahlen baren Gelder wieder in Umlauf —

Allein der Credit der Banck zu erhalten ist eine Sache sehr sorg.
der Papiercredit ist eine gewisse Vorsichtigkeit gegen die Menge des
baren Geldes sich — Wenn die Wechselbriefe der Banck gar zu häufig
so stellt der Umlauf desselben, u. sie fällt ihr Werth — Also
Banck. sich dies vorzüglich vorsehen. Die sich d. Buch d. Geldbank
u. ein Theil der Gläubiger baar bezahlt. denn kommen die Banck-
gelder wieder in ihr vorig. Preis —

Dieser Credit ist so zart. daß er bei jeder Papiery leicht
Aus dieser Ursache kündet es öfters Banck in Monarchien Staat
u. deshalb kam es die Preußische Banck ao 1750 ein gewor-
den Krieg. Es eine sehr ausbreitete Banck das ihr Credit
z. Theil nicht — das ist die Amsterdamer Banck wegen, als sie gleich
eine der solidesten ist, als ao 1672 die französ. Armee in Holland kam
— Wenn u. neuer Patriot kam sehr viel zum um d. Credit herzustellen
es sie eine Durchsicht ihr Banckcredit d. 4–5 p.C. gleich ab kam
— Im Jahre 1720 da die London Banck verfiel ihr Credit zu ruiniren, u.
die Gläubiger Frankreichs ihr Geldverlust fühlen sie d. Ein sehr gut
verdienter Art — Es kam an d. Zuberhal, ob. in Schill. u. Ostindisch. u.
genau Bezahl. an solche Gläubiger die ihr Credit herzustellen suchten — kur
Neuer d. 10000 ℔ erforderte mehr Zeit, u. es einer d. d. Kommerzien Banck

die Wirkung der Banck d. d. so in weit d.
Stadt erstreckt. Der Ort wo sie errich
tet wird, d. so starck Handel treibt, daß
er zu Verwaltung der Circulat. des
Banckgelds alle Freiheiten ist, weil
gewissermaßen wird der Handel auch
befördert als erleichtert werden.
od. ob die Banck d. in d. Cour. Banco,
nicht bestehen, gleichwie die engl., u. dem
ist der Gebrauch gewöhnlich —

Geschäfte sind ab. zu direction des Heuers
1.) eine hohe Obrigkeit, Collegium, zu dem
2.) subordinirte Mannschaft u. Arbeit.
Collegium in i. Land wohnig; die
Kaufleute, gesetzt in dieser Sache, u. od.
Kaufleute zu besetzen, sind — Erwer
3.) Ist in ihr. hesd. Heuerplatze oder
Versuchen eine hesd. Commercient, von
der ant. Auf. u. Wesen. des hesd.
Commerz Coll. die dazig Manufactur
u. Handelschaft. zu besorgen, ist —

diese Commerz Commission ist so schlecht, sie des Nutzens keine zurück.
ist folgend Ein Geist zu der Spiel Karte —

Ist Bank Comm. in ihrer Einrichtung sehr irrig. die Amsterdamer, Hamburger u. Wien. bezahlen alles ihr Zuschreiben; die London. ab. bezahlt ihr Zuschreiben, Banknoten, u. Baar Geld. Einer nehm die Amst. u. Hamb. Bank Zu Courant Münz, i. e. solche die in ihrem Ausgang i. Angabe gemünzt, die Engl. ab. hält ihre Bücher, u. leistet ihre Zahlung in der gyber Landesmünze ausf. —
In der Einrichtung einer hesd. Bank ist viel von ihr Orte unterrichtet.
Es Allgem. Inhalt Bank besteht ungefähr in Folgend:

Erstlich, der eine Ordnung in ihr Bankbücher hat es, ihr Interessent. baar Gelder in die Bank bringen, od. ihr ihr i. Bank i. Bücher zu schreiben lasst.
— Abschreiben lässt sie, ihr in ihrem ihr. Antrit bezahlt, u. also bisher geringer und
— Zuschreiben lässt der, der bezahlt wird, dessen Theil ihr mehr
wer mehr abschreiben lässt, als er zu gute hat, geschieht einstell. oder
ihr Partheien der in hält in i. gewisse Frist —

Da die Bankgesellschaft wegen ihrer Wichtigkeit, eine gehörige Ordnung erfordert, so ist nöthig, ihr in einem Hause i. ihre eigen Comm., ihr
sie in der Bank nachtragen, ehe solcher notirt wird, stets um so
sicher zu gehen, ihr die Zahlung geschah, stets um zu wissen, ob sie die
richtige Summe erhalten hat — Bei Eiren, u. der dergl. Nachtragen
wurde sie ihr Partheien öfter als nach dem Bankgesetze sind, weil alle dem
eine oder der eine Ordnung in der Bank ist, zu Beide Geschäfte. Dieser
ihr bei ihr hoch Fehler vorzustimmen, ist sie der ein Lehrer bey, so
Herr, insonderheit bei solch, die starke Geschäfte hab, viele Arbeit wer
sich, weil die Bank ihr Beide ausgezogen, ihr. ihr Buchhalter aus seyt oft unwissig
— Ihr Letzter Mittel ist jeder Bankbuch u. ihr Ordnung Kundschaft Coll. 1.
Erstlich, Summe ist in der Bank bezahlt und z. B. in der Hamb. i. unter
100 rbl in der Amsterd. i. unt. 300 fl. — Es sie Summe i. Ihr Fest
bezahlt hab, so bestehet sie einige 100 rbl od. fl. darüber ab, u. lässt diese
nachher wieder zurückschreiben — das ist es bisher Erinnerung in Com
mant Geld zu bezahl u. ihr um ihr Agiegeld zu vgleich —

Der Bank schickt ihr Summe ihr Gold Silber u. pretiosa geg. i. gewisse
Zins, ihr gewisser Gold nur — Zugleich bringt der Eigenthümer i. Ihr
Ihr, so u. so viel zu Dank geleistet hat, ihr diese Ihr wieder ihnen
die Bank ist die sicherste Sache, ihr ihr Bankbücher ihr Geld zu bringen
ist — deshalb unterstützt sie der Bank Wechsel, die ihr Bankbuch geben —

die Bank schliesst sie bald ein halb 2 mal im Jahr, in welcher ihr Orts gewohnl. ist.
z. B. die Amsterdamer 2 mal geg. Anfang des Heuers u. des August — die Hamb. 1 mal ihr 1te bis 14te Januar —
Nürnberg 4 mal zu Ende Jan: Apr: Jul: 8br
die Wiener Bank wird oft geschlossen ordentl. 4. mal —

Wer i. Ihr abschreiben lässt es, ihr ihr Zettel bringt, u. wer ihr Beide ihr Ihr
ein wissen es, ihr er ihr Comm. — Er ist
i. so Herr ihr. Bedient i. Einkauf. Noll
ständig geb. Ihr Verwalter ihr ihr Rechnung
abschreiben lässt, od. ihr. Rechnung in der Bank erhalten Summe —

Friedrich der Einzige Preuß. erhielt in Aufgreif. die Nachfolgerin des Hohenzollern. Systems, p. d. Ökon. d. Bürger. Gesellsch. ord. u. Cameral. W. Berlin Berlin 1761 in 8.

Kameral- u. Polizei Wissenschaft.

2ter Teil

Kameral Wissenschaft

§ 1.

Mat. Kameralwissenschaft zerstellt man die Lehr von der vernünftigsten Verwaltung der öffentlichen Einkünfte der Regierungsfolge d. gemeinen Besten Lehre — Dazu sind allerlei Kenntnisse nöthig, die aber p. Welt Geschäfte erst müssen — Alle diese Ausgaben u. Posten heißen Kameralen Regierungs, öffentlich Einnahmen, Staatseinnahmen — die Ausgaben öffentl. Ausgaben — Einkünfte, wenn die öffentl. Einnahmen d. bereitesten Vermögen des Staats — N3 M muß nb. öffentl. Einnahmen ö. p. National Einnahmen verwechseln National Einnahmen heißt alles das Geld und Güter in d. Staat mehr kommt — Das p. ist National Ausgaben u. öffentl. Ausgaben einerlei —

Der Name Kameral Wissenschaft ist schon jüngst. Alt — M merkte erst die Kameral d. Regierungs Einnahmen, nach d. Unterschied abgetheilt wurde — Zu dieser Einnahme rechnete man vornehmlich die Einnahmen u. Ausgaben der öffentl. Gelder besorgt — Dieser hieß die nach. Arg. Worte die Kammer — Zuletzt erst d. Regierungs zu der Einnahmen blos die Einkünfte der erobert Länder K — Diese Länder machten p. Fürsten bereichert angesehen — Hiedie der diese Einnahmen ö. Fürsten um die Ausgaben zu bestreiten, so hielt p. d. Regierungs alle solche Dinge über — der Nutzung, die in Privatsachen ö. Leute Rente, Pacht, Zins, Erbgerichte, Lehnsachen — diese nennt p. d. mit in eigen Nam. Regalien oder Hoheitsrechte — die Regalien sind ab. ö. in d. Land einerlei, sind p. d. der auch die Einrichtung eines Staatsschatz —

diese Quelle reicht ab. bald durch d. ö. hin, weil die Ausgaben des Regierungs ö. so Ungeheuer — M führt nun die Geldstrafen, u. vermehrt diese Geldstrafen nach. so sehr, daß p. alle Verbrechen durch Geldstrafen Entschlag d. vorzüglich bei d. Gefängnis, Verbannung, Hoffnungen

die Kameral Wissenschaft gründet sich auf Polizei- u. Statistik — als Hülfsmittel bedient sich Oekonomie u. Rechtsgelehrsamkeit —

291. Platn. T. II. § 14.

p. Justi Platn. T. II. § 13. die Kam. Wissenschaft ist die W. d. in d. gesamten Staatsmacht vorgegründete bereitest Vermögen der Regierungsgesellschaft zu erhalten, zu gemeinschaftl. Besten anzuwenden, u. der Regierungs Ausgaben u. Geschäfte in gute Ordnung zu führen. die Wissenschaft zu d. Geld, d. zu ein Land ist so viel, als nützl. abgezogen, u. ob z. Wohl des Volks zugewendet d. mis. Mag. Kraft — der auch p. Justi Vorrede zur Staatswirtsch. — Hier auch die Kameralwissenschaft d. Vermögen des Staats immer in gebrauch, u. d. bereitest Vermögen durch zu erhalten verschiedene Mittel u. Anstalten zur Glückseligkeit des Staats p. Justi — Abermall — Staatswirthschaft

Platn. T. II. § 12. — M trifft die Kam. W. d. die gesamte Oekonomie des Staats verwaltet. Platn. - - T. I. § 417

(v. p. Justi Staatswirtsch. T. I. § 398 fg.)

die ältesten Mittel die p. bemüht um d. Regierungs die Staatsnutzungen zu vergrößert, waren die Domänen — die Geschichte der alten Völker zeigt auch, daß zu d. Staats, jahr vier gemeinst Angel liegender Gründe der Stimmt habe, weil es damals keine Kriegs und Friedensfreiheit Kriegsmänner Kosten z. E. Alt Romulus Rom gründete Volke er d. Land in 3 Theile u. bestimmte 1/3 für d. Unterh. des Königs u. Staats
1/3 — — — der Gottesdienst
1/3 — — — — des Volks. dieses wurde unter die neuen Unterthanen vertheilt — zu der Adler da er mehr Ausgaben hatte, mußte er die Gutsherren d. d. Bürger zu halten — Ital. Otto Kurzum mußten es ein Land eben so. die Staatsbed. bestimmen zur Erlang. i. Th. Land —

in der Geschichte p. Engelland Hume's pragmatisch. Zusatz über d. Staats d. Unterthanen

Fortsetzung v. fol: 291 Sch. 2. II. Kurmark Brandenburg

Zu fordern stehe es in ordentl. Tage-Zeiten allerdings
dessen, freylich in verlust. Auch ist Polen, als ein
gesandter sollte durch geschickt mich, ob es ist es die Tage
pro. Posse zugleich beschickt wolt.
Dieser Geldstrafe sich sehr nicht Unglück ungerichtet.
Gelling setzet dass in brief: bei Schauen zu —
Dieser Geldstrafe heisst fiscus oder fiscus, dieser
auch im englisch to pay a fine (eine Geldstrafe geben)
Daher etwa auch der Name Finanz — wie einige glaub-
allein es findet die Wort finance nicht sehr, als in
der französisch, unter der Aufsicht des Medicis; daher
Zweifel der Name es in und Ursprung sehr —
Wenn nun die Kurmärkische und die
Churbrandenburgische oder die Mitbesitzer die Finanzen
u. Aufgang des Staats nach einander abzunehmen
Gemeinsam sehr es alle Finanzen u. Aufgang eines Regent
alle Verhältnisse Einnahme u. Aufgang von — des Volk,
in der Regent ist, bestimmt ist wenig um der Staats,
wirtschaft, u. ebenfalls dies der Gerichtsbarkeit, als Münzhof,
der Cancellarius und wo bei Deutsch Reichs unter der
Kreisreiche — Doch nun damals der Aufgang des Regent
sehr klein — der Staatsbedienter hatte ein besoldung pl.
Lehen von Stadt Schatz — es so war die Bedienung —
so blieben in es die Soldaten ein Sold, pl. und es
geboten — zur Belohnung blieben sie Lehen vid: Gebauer
der Regent hatte wenig Bedienten — Kennte der Regent
ein außerordentl. Bedienten, so blieben solcher auf ein Zeit
lang dienen, u. wurde in natural: bezahlt, u. mussten wieder
abgeschafft — Philippus magnanim: hat nur 2 Geschlecht.
dieser blieben so fort —
So bald der Regent eine außerordentl. Ausgabe hat
z.B. es die Pfalzgrafschaft, oder einige Prinzessin Schwester unter

8. Von Bauung zu Steuer
Pfalz. Landbeschreibung es
Saalfeld 16. p. 151.
Gebauer de orig. feudi
Lips: 1752.

Kriegssteuer ist z.B. wo in Schwaben, u.
dass Kaiser Sachsen, durch sonst frei ist.
petitio

so verlangte der Landschaft ihre Unterthanen bittweise
in freiwilliger Leistung die gewisse Zeit — diese
Leistung hieß auch petitioner —
die Stände lasten sich die Landschaftl. Versicherung gefallen,
daß die Bede nur 1. gewisse Zeit dauern sollte. z. B. in
Schwing Balthasar ao 1556 — wie Mellenbeckel —
zu dessen Zeiten zwarst die Steuer 4 u. in Schwing
nach unter Balthasar — also in 14. = Jahr: — Es der
Zeit zu wurden die besondere Steuer nach u. nach eingestellt
der erste der in Deutschland wohl fand für f.
Kameral u. Ausgabe in Kameralcollegio ordnete, war der
Churfürst August der 1ste zu Sach — Ihm folgte so bald
in Preußen nach —
Nach u. nach wachsen die Ausgaben des Regents zu, u. so
ist Kameralwissenschaft ein Studium dazu gehört die
Mannigfaltige Einnahmen zu kennen, u. die Mittel zu wissen,
wodurch sie der Einnahmen zu erhöhen gereicht hat
Es ist zu sehen so viel Mittel der Sparsamkeit bei d.
Ausgaben erdacht, daß dieser ein eigenes Studium & nach —
Die Einnahmen der Landschaft sind in 12 Jahr: sehr gesteigt
als Feuerstätten 4½ daß in gute Wirthschaft macht, daß
Feuerbrand 5 Millen Lichter, so erläutert es — Es sind
die gewöhnl. ordentl. u. außerordentl. Einnahmen daß 380 Millen
daher ist es zu bewundern, wie daß Kameralwesen in
eigener Wirthschaft hat nach Rom — Nicht blos der
Regent u. Minister muß solche kennen, sondern auch
Friedrich Wilhelm dieses Departement die, daß daß
reifen muß, warum sie so, u. so sind, erläuterl.
Feuerbrand ist bisher nur als mehr in dieser
Wirthschaft gethan u. geschrieben — diese Wirthschaft
ist für in Preußen unerhört. Wer weiß es kaum quell,
weil daher die Einnahmen ist in zu u. verwandtes Art angewendet wurde.

§ Justi Staatsw. T. I. § 397. f.
Es ist die Frage, ob es alle Unterthanen
Bauern sich sollt zu d. Ausgaben des Staats
beizutragen z. Teil der Grund z. Teil
der Staat abgaben u. ob Adler u. Geistl. gleich
mit zu allen pflichten Verpflichtung dazu
Anselm Falco der Erste 1556. 1 B. p 137.
haben
und Un-
terthanen, welchen dieß gesetz nicht sicher
sind. wir sehen auch dafür wie diese Aus-
gaben, wie der Bürger am besten zu erhalten
oder ob er die Unterthanen zu sich drücke,
u. mit solcher oekonomisch zu verwalten;
u. wie die Ausgaben des Staats einzuschränken.

So wie privatg, ist er X gr. Einnehmer, denn
E. mayer Court, wo er Ch. geter Exekutor ist, so
X ö Landesh. ist f. Rüdiger, schloß u. Stadt ist
Doch muß es ö, wie viele Männer gehen hat, die Ver
leihung zwischen der Beschaffung einer privat, u. der
Kämmereiwirthschaft zu weit Lieb – dies ist fehlerhaft;
denn omne similis claudicat – Es ist klar, es ist ö
Wirthschaft, auf Verleihung einrichtet wird, das ist viel
absurd – Nun ist aber viel Unterschied zwischen der Haus
wirthschaft, u. der Staatswirthschaft – Im Hauswesen
muß die Ausgabe nach der Einnahme einrichten – Dies
ist gerade bei ö Landesh. umgekehrt – daher kommt
alle Augenblick bei dieser Verleihung Widersprüche –
der Landesh. sagt, so viel brauche ich im Jahre
der Landesh. ist für X nichts – der Unterschied ist der
Ausgabe ist Krieg – diese Ausgabe muß unter die Un
terthanen vertheilt werden, daher ist es sehr nothwendig
wenn Landesh. ab. sagen wollte, es muß jeder Kämmerer
Zeit zu Zeit vermehren – so würde er ungefähr sagen,
wenn ö Schäfer der f. Heerde schinden wollte – das privat
sagt X ö Land, der für sich verschwendet. Ist aber
der Landesh. ö –

Was ist bei der Kämmereiwirthschaft, wo es sich ordentlich
zuerkennen will folgende 4 Pkt. kommen
1.) Was untersucht alle Quell der Einkünfte,
welche modalitäten sich gehörig merken muß.
2.) Was Höhe der Ausgabe,
4.) Modum wie sich bestreiten muß muß.
Sicherer kommt noch der Kämmerer dabei – aber Einkünfte
u. Ausgabe machen wieder Einnahme ein ziemlich Stadium aus.

Nicht alle Schriftsteller stellen sich unter d. Begriff Kameralwissenschaft einerlei — Einige sehen d. ambit. desselben sehr weit — dieses geschieht vorzüglich, wenn sie zeigen, solche zu cultiviren als Wissenschaft — Wir rechnen unter selbige alles mit hin, was nur die Kenntniß des Vorrathes, nemlich d. u. dessen Fortpflanzung
z. B. die Cultivirung der Colonien
d. Manufacturen
die Conservirung d. Forst- & Feldwesens.

Wir sehen der Vorrath d. d. für die Aufnahme der Handwerke u. Handlung sorgen, weil d. der Einfluß Fremd. dorselben die Bevölkerung vermehrt wird — Alles dieser Begriff ist falsch — Alles das müßte in die Kameralwissenschaft, wo der Landesh. nicht mehr thun dürfte, als um Geld zu merken — Der Landesh. ist d. Vater der Unterthanen, u. verbund. das Glück der Unterthanen zu befördern — d. ist v. der Hypothese d. Geldes geschwärmt wird, ob d. der Unterthan glücklich werde — Er wird freilich durch d. per indirectum mehr zu Einnahme gezwungen —
Wollte man die Theorie aller Handwerker mit dahin rechnen, so könnte man d. Rech. u. Schreiben dazu rechnen —
Der letzte Begriff ist nach Doc: Meinung der im § oben angeführten gute aufrichtige Gründe —
Anm: Es giebt einige Lehrer d. Autor, welche in der Kameralwissen. unmittelb. Fund u. d. in Platon. Werk beleg. — dieser macht viele Schwierig. —

§ 2.

Die öffentlichen Einkünfte lassen sich eintheilen in Domainen, Regalien u. Steuern, von welchen die sogenannten Patrimonial Güter ganz verschieden sind.

d. Recht wird in s. Staatswirthsch. T. II § 70. was alles in 4ter Art der Einkünfte
Anm: genommen. Recht, daß der Oberherr, nach einer gewissen Erfahrung der Bedürfn. u. der Unterthanen d. Art
zu Ehr zwar die Einkünfte unter 3. Hauptarten — nach Belieben theilen, was ich nicht. Doch scheint ein Fehler zu
sein, daß d. die gewöhnl. Glücksfälle, Schatz-Funde, Kunstbeute

von d. Ehebrüchen, von d. Gerichtsbarkeit, von allerlei Privilegien, von d. Rechte des Krieges u. s. w. —

Er handelt von allen 4 Quellen der Einkünfte d. Staats in 4 großen Abschnitten von

§ 72 — 332. u. zwar

a.) von d. Domänen § 72 — 94.

b.) — — Regal. § 95 — 222. — und von allen Regal. besond. Schmälern —

c.) von d. Steuern u. Abgaben — § 223 — 302.

d.) von d. Rechte der obersten Gewalt, die zufälligen Mittel einkünfte betreffend § 303 — 332.

Die Einteil. in Dom: Reg. u. Steuer ist die vernünftigste, weil sie alle auch d. Quell richtet — Zu einer Einteilung ist noch 2 verschiedene Einteilungen, wo nämlich die Einkünfte nach Einflüssen sich — da ist es

a.) Einkünfte der Fürsten oder Domänenkünfte — dahin gehören Domänen u. Regalien — diese sind zur Unterhaltung der Regierung u. ihrer Familie u. der Bedienten

b.) Einkünfte des Staats — dahin gehören alle Steuern, diese sind zur Sicherheit des Landes verwendet, zu Erhaltung des Landes der Kräfte, Miliz — diese Einteilung ist es noch im Gemeinen u. im Großen — hier ist es noch das Oberstaatskollegium, ist die Steuer oder die Staats: verwaltet —

Selbst in solchen Ländern wo ist alles zur Domäne gehörig wird u. der Landst. Ist es d. Klugheit, zu thun, daß es doch noch Anzeige ist, obwohl der Fürst die Abteilung gemacht, ist da noch 2 eigene Departements für die Domänen, u. ein eigenes für die Kriegsversorg. —

Was ist ging dieser letzte Einteilung eingewendet die Abteilung dem Begriff. Einheit, nicht 2, weil es unendl. alle Einkünfte einschließt

b.) der Beweis collegia macht es Einfluß contrecarrirt, allein durch es zu entnehmen, daß der Einfluß der Landstände sowohl Gutes hat, daß es sie wegen dieses Ansehens 2 erhöhen u. dass es Einfluß macht — Es sind die Stände barrieren gegen die Gewalt des Landesherrn —

Fortunalgüter — Patrimonialgüter — Geschlechts- Fideicommißgüter, und solche, die d. Regent qua privatus besitzt, u. die nicht zum Staate gehören, so d. ihm K. u. welche nach d. Tode des Königs von s. Familie zurückfallen — In Fortunatus hat alle polnischen Könige die Herrschaft, als privatus über eigene Güter — nach diesen Gesetzen will er, er es sich verschenkt, verkauft, —

Diese brauchen 2 z. Erhalt des Staats anzuwenden, wo eine-

dieser Patrimonial-Güter Theils in Landgüter, Bauerhöfe, Kossaten p. theils — Es müssen ohnfehlbar opera publ: & Kay-serl. gefällig der Regent oder dieser Güter & Eltern zu solcher Transmutation u. Verpfl. zu verleihen — damit der Staat' ob sey; weil der Regent dieser Prärogativ. & Recht. gehabt, die Patrimonial-Güter und so viel sich der Bauer vermehrt zu hat in einigen Ländern eine eigene Hofbauer Infer-allg der Name ist sehr verschied. nach & Länder — Ehen & alle Zeit sind solche gelt & in der Bauer ver-mehrt — dieser sind viele Patrimonial-Güter & Bauer-Gütern incorporiert worden, u. in & Aufgang gekommen, & & Bauergüter auch — Ehe geht sich der Landstand ihre Pa-trimonial-Güter der Bauergüter incorporiert — Das Bau-ist, ob ihre Bauerlich vertrage gelegenheit — Im Preußl. hat der Herzog Friedr. August der 1724 in Pulgwert Leuchtl, u. dies zu & Allodial-Güter der Bauer incorpo-rirt

M. wenn auch wol die Aufgabe des Regenten der Patrimonial, Sach aber auch mehr gerecht wäre —

§ 3.

Alle Teuerung muß vor & unschädlichen Zeiten so stark geschöpft werden, als es der Umstand oder erfordert zu seyn, erlaubten Commerce die müssen auch die wohlfeilste Art gehoben werden und etwas zu einem Schutze übrig lassen

Lucr: Welche Art & Erd sind die unschädlichsten?

Resp: Dieses läßt sich nur wenig die Ursachen finden — dieser durch die Vermehrung treten die allgemeinen Ge-setze ist mehr der Thatsach & Regent die Sach versucht, als der Modus muß unterset sein, nur ist gesetzt, wenn & & die Vermehrung Theurung wird der Credit in & Land zu schwach der das gemeine Handel nothwendig ist —

Wenn die Teuerung & & unschädlichst Grad, Stand zu kommen, so der Regent & Vermögen & Staat u. & Zusammensetzung & alle Theile der Staatsvermögens mit einander sich, gewiß Theil; das ist & Aufgang die in & Ertrag & mehr. ist in nicht wenig. Zusatz & Staat. wenn & Gute Staatsmittel. 2 L. & 5. Hl.

& wo der Staat & & Unterst. mitt, & Bauer ein Theil ihres Gemüths sein — & Gemüth zu bessern & zu & Zustand der Gemüter, wenig Stand der Reichen & & Fabel Theuer, u. ungeschr. mißer, wie für ebenso

Dom: u. Pol. Wiss. 2. T. Numerus Oeconomicus

der Abgabe ist es sich die Unterthanen ö der
die Abgabe widerlich. Zu mancher der Kosten einer
Abgabe ist hier gar nicht Frisch – Pufendorf. L. II. § 41.
Heute wird es so vierfach ist die Unterthanen
beinahe gleichsam Frei: so wird es gut
ist Landes-Gebiet erlaubt, ist ja die Unterthanen
mehr ist Vermögen in Ruhe stellt, u. die höhere Klasse mehr erhält –

ist Vermögen der Stadt Leute ist Grundeigen
wenn wegen, ist ö ist angegriffen und,
ist. obgleich die Einkünfte durch – die Unterth.
sehen also ö so sehr ist Abgabe beschwert und
ist ihr Genium ö hinreicht, ist Kauf ist
die Domain u. Regal. ö zu stark benutzt
u. die Einkünfte für Nutzen der Landesh.
denn der Landesh. soll ist Wohl der
Unterthanen ist erste Weise beharren.
– Angenehme Lehrsätze, Memoire: ist
ö gleich ist abgabe bezahlt und, ist erst
denn, ist ist zu rechte gewisse Wohlbeschaffenheit gelangt sind – Pufendorf. L. II. § 34.
ist Grund der die nötige Gemeinwesen ist
Leben dient ist ö zu starke Abgabe nehmen,
weil dies ist schädl. Einflüsse ist ist gebraucht
übrige Nerve stand ist Kriegs wirksam u. s. w.
ist z. B. Angewandt ist ist. Geist z. Brauch
10 – u. reich zur Reichsmacht L. gebl.
Ist grundsätzl. ist angegriffen Inhalts.

Boulainvilliers histoire
des anciens parlements
de France – Memoire II
ist König Lth. Kaiser Leopold
(Leipzig 1709 in 8. ist 138.

die Einkünfte ist verdient. u. zurückst
Zeitgeschichte und – u. ist dabei ö alle
ist Unterschied u. die Betrüger. der Einnahme
als ist die Betrügerei u. Nachlässigkeit
der Unterthanen zu Grunde geht – die Ge-
Lasse ist ist zu reicher Zeit von der gr: adelichen.

ist Pufendorf Stadtem: L. II. § 6 u. folg.

der Abgabe ist ö ein Ursache Kriegs
Mangel u. ist Unzufriedenheit. ob gleich
die Ehre einiger Krieg, solch gemeinl.
die Kriegsbeight u. ist Wohlstand so sehr
angegriffen – ist ist die Aufnahme einer der ist
Stimmung der Stadt abzusteigt – das Gemüth
ist ist unmöglich zu leben –

so lange die Einkünfte der Schatz erhöht und Rom, sind sie in zu
groß u. es Kinder ist immer Wege sie wieder einzuführen – ist ist in
der Generalen. Unterwerfung – Hier stelle Hoff Rath zurück

Ist Kriegsbeight ist es ist Gefahr
Ursache Kriegs, ist ist Kriegsbeight
Ursache Kriegs, ist ist Kriegsbeight
Ursache Kriegs, ist ist Kriegsbeight

die beste Wirthschaft der Einkünfte ist die, daß die Erhaltung des Landesfürsten gesichert — daher sorgt sich auf die Polizei
allen die Urbarmachung der Felder, Morräste, Moor, Heide, die Cultur u. s. w. sind in engl. Mittel — diese Cultur des Landes
Kurm: u. Fol. Wd. 2. T. Kameral u. Bischofsrechte. 299 erfordert: 1. Erleichterung der Lasten — die Einwohner müssen
Kräfte einiger Zeit belegen u. so Aufwand [illegible] Alleinst. gehört aber [illegible] Ausgaben. Die
Wir haben in Gesellschaft [illegible] öffentl. Menschenrechte [illegible]
Gebrauch, die Liebe der Unterthanen [illegible] das beste Schutz
der Regierung — Wir nimmt das Exempel [illegible] Lyrus [illegible]
[illegible] so schwer bereichert wurde [illegible] Liebe u. zum
Gesetz sorgte: dies ist mein Schatz —
allen dieser Gedanken geht nicht [illegible] die jetzige Welt
[illegible] im Gegentheil [illegible] Liebe des Landesfürsten für die Un-
terthanen [illegible] der Landesf. wäre [illegible] gute Art eines gütigen
Vaters [illegible], weil [illegible] Kulle [illegible] Lohn, [illegible]
[illegible] Bauern nöthig sind, u. die Unterth. [illegible] so glücklich [illegible]
[illegible] Lohn — Daß ist die [illegible] Ursache
[illegible], warum [illegible] Schatz [illegible] — Wir kennen
[illegible] des Kreditwesen noch [illegible] so gut, [illegible] Wohlstand
der Landesf. [illegible] Kredit [illegible] gut [illegible]
Allein wir sehen [illegible] jetzo Ausgaben [illegible] baares Geld
absolut nöthig ist — Zu der Schatz brauchen muß [illegible]
nicht zu leiden — der Landesf. [illegible] Geld [illegible] Gemeinen
Leuten leihen u. durch [illegible] Erstattung [illegible]
die Leute [illegible] wieder eingelöst werden —
Zweyten [illegible] Geld [illegible] Erstattung [illegible]
z. B. [illegible] ist [illegible] der [illegible] Zeit [illegible] nicht durch
[illegible], [illegible] baares Geld im Schatze [illegible].
So hat Hannover 1753 die Gesellschaft [illegible] Geld
für 4 pCent [illegible] Hoffnung [illegible] zu [illegible]
[illegible] wird [illegible] allerdings sehr [illegible] [illegible] Geldes [illegible]
Quar: der [illegible] Theil soll der [illegible] Einkünfte [illegible]
[illegible] Schatz [illegible] und [illegible]
[illegible] dies läßt [illegible] [illegible] für alle Theile [illegible]
[illegible] durch ob ein Staat Kriegerische [illegible]
[illegible], od. [illegible] — ob der Staat auf viele Eroberungen [illegible]
will, oder [illegible] — im erst Falle ist allerdings mehr Geld
nöthig als im andern

Uns

— [illegible] —
der Schatz ist (Stutten: T. II. § 481)
sehr nützl. [illegible] Untersuchung,
Urbarmachung [illegible] Staat Einkünfte [illegible]
der Zeit zu [illegible] — das [illegible] Staat [illegible]
der immer nur [illegible] Einnahme [illegible],
der allerfalls nur einer Tochter [illegible]
Wie [illegible] der Schatz [illegible] gewisser [illegible]
Stand: der Bauer von Gras [illegible] die
der Geistl. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] aber [illegible] einer Bauer
[illegible] Marylands [illegible] [illegible]
Bäume [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
Brauch [illegible] gr: Bäume [illegible]
[illegible] der Schatz des Staates [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] —
Wie [illegible] dabei [illegible] Gemüth: Wie
[illegible] [illegible] — u. der Mangel
[illegible] wird durch [illegible] —
Wie [illegible] Menschen u. [illegible] [illegible] u.
[illegible] dann [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Lieder

Auf der in Schatz lasten ist die Geldmacht des Reichs angehäuft, wenn, ist zu wünschen Kaiser stat wäre in Kaiser daß 300.

Handel. Fol. 213. 2. T. Kameral Wissenschaft.

Hume: ist der Stat sehr nachtheilig, daß in demselben viel Silber u. Gold müssig liegt u. dem Umlauf entzogen wird, Silber in katholische Länder fließt: der Handel u. Wohlstand für Last gelegt und P. Mil. Staat sagt daher Herzogt. mis. Schriften B. I. S. 386 Cr. 50. Mit Ehl. Umwill. Ist ein immaltiger Reichtum die reich Schätze der Kirchen, das Silber zu Tolds reich, da sie ein todtes Capital sind, da, wenn es umlief nur 1000 u. nullirt die ge. Hum: Nationalität. mach. Kinder. Sehr Schade daß die Hum: Allgem. sind!

Wo ein Land äußer. an der Handlungsbil. gewinnt, da ist der Landesfl. äußl. in Abgabe verlang, u. daß ist Schatz gewinn, wenn ist der Unterthan leidet; wo aber der Bilanz wieder in Nachtheil, da ist dies so gut geschehen, ist der Unterthan so sehr leid soll — x

Hier fällt es ist der Vergleich zwischen Landesfl. u. Kaufmann nicht passt. z.B. wenn der Landesfl. äußl. 30000 ℔ einführt u. dafür 15000 ℔ ausführt in 1 Jahr, so ist es Kaufmann wie viel er in 10 Jahr sich wird — aber der privat: hat sichern fond, u. der Landesfl. sein Land hat 100 Mill. Kaufm. hat 2 Mill. äußl. mehr ein als er ausführt, u. der Landesfl. führt äußl. 15000000 ein, so wird in 6. Jahr das Land schon erschöpft sein — der Strom des Geldes in ein Land macht die Theurung der Arbeiten — alle die Welt wird durch Länder gemindert, ist der Fluß wieder wohlthätig. das Land hat also ein Recht daß die Masse des Geldes, ist zu groß ist — Geschieht dies ab, dann würde der Landesfl. wohl thun wenn er nicht ein Theil ist überflüssig Geld zurückleyt z.B. zu Kriegszeit wäre dies Mittel nötig, weil der Umlauf des Geldes die Preise der Arbeit zu sehr erhöhte — Hume gab Engländer Rath — Alle der Ausfuhr wird ein Land Schatz, weil x das Volk dagegen spricht —

Hume political discourses

Ist nun ein Schatz gesammelt, so ist er ein gleich bei Gewinn Stromaufwärts reichter. und, ist er bei einem Feinde recht: Kriegsfall und — ist dieser unzweifelhaft ein Schatz als ein Chatouillgutes auch anzeigt — dies ist unrichtig weil der Schatz in Abgabe ist, ist ein Landesfl. Land geführt — Man kann daher dies gegen Land Landesfl. bei — Man aber ein gleich als ein unter bei Verlust der Schatz vielfach ausgegraben muß — durch Schatz ein Landesfl. Holz — Ein Beispiel sich nur in Frankreich Ludwig XIV. der Christoph.

Columbus K. S. Huldigung abzustatten, um d. Schutzes zu
zusprechen, der er versprochen hatte — dieser erwarb d. Kr.
den Besitz d. Inseln u. dieser verlaucht unversehrt
alle Fruchtbarkeit darum — die Insel d. unseres Theil
ge, wird d. Jahr d. 1492 — 1740 d. d. Silbergrab in Amerika
g. Gold u. Silber gewonnen — Jetzo rechnet man in Schlesien
10 Mill: 984 185 Thaler für ein Jahr — Es hält
also sehr zur Unzeit K. Schutz zurück —

Verlust Bolivia. 1 Mill. d. 6 gr. Sachs.

Die Ursach d. Aufh. des Schutzes gehört eigentl. so
für die Kamer — Mit der u. Kronschatzmeister u. Ge
heimdirector — Wobei d. Schutz theils grundsätzl., theils ge
grundet auf — d. unsichtbare Ursach — dieses ist unsere: unsere Kamer,
ist d. Hofstaat —

§ 4.

Domainen, Domainengüter od. Kammergüter, sind
alle unbewegliche Güter im Staate, die zur Nutzung
des Souverains oder des Regenten bestimmt sind. Diese
Gattung ist nothwendig, aber ihre unmäßige Ver
mehrung schädlich.

v. Justi Staaten. T. II. im Anf. — u. addit: ad § I. Anf:

Vermehrt dieser Güter aus Lehngüter — dieser sind es so alt
als der Staat, K. — d. aber Lehner durch zu verfall Landgüter
z. Unterhalt des Regent. Geschl., als d. Landesherr mit
vielen zu versorgen, aber nicht stets, und zwar, u. d. Land
Güter zu thun d. baar Geld d. zusetzen — Hier sah d. über
zeugende Beweis, daß solche d. dieser Art d. Kam. — z. B.
Schon in Rom hielt Domitian d. für d. 2/3 bellum d. Gesch.
u. 1/3 der Unterthan. — Zu Lyon sah man ähnl. Beispiele —
baar Geld zu geben, ist nothwendig, aber auch gefährlich, da
durch d. baar Geld rar wird u. die Grenzen auf
ne solcher Altäre ab. — Auch gehört der
K. d. d. Urspr. d. Domain. hier — Mit Recht d.
Ursprung d. noch wol manch Streit — Genug aber
daß es der Fall.

Hübner Beiträge z. Preuß. Staat u. K. Rechte 124 p.

die Domainen sind meistens corp: unita – daß jetzo z.B. Schafe, Ziegen, Abgaben & Güter zu Lehn u. Erbzinsler etc. sey z.B. einzelne Güter, Waldung, Fischerey &c.

Wie entstehen die Veränderungen der Domainen in Landen – Allg. ist es daß es so gleich thun ist es ist vorher eine Frage. Auch der Veränderungen sind zwey – dieser sind:

1. Der Landesh. Erb. Domainen sind freye Eigenthumsgüter worinnen – dies ist der Landesherr ganz frei ist er K. Familie darüber viel verfügen – Dem publ. Wohl ist es schädl.

2. Warum der Landesh. die erblichen Lehn in Land zu Domainen schlägt – Ja einig Länder durch die Landesh. ist, Kraft neuer Gesetze Verordnung, in andere Weise ist es Gesetzlich geboten, die Ursach ist es an andere Edelleute zu geben –

Ja die Schweden haben nur die Theile sehr viel Lehn gelegt, ist die alte Lehn wieder eingezogen, weil die Edelleute den Krieg führen müssen – dieser Grund fällt heut zu Tage weg –

3. Zu der gesetzl. Aufhebung des Adel; es der Landesh. aber adel. Güter an K. Kamer zu Domainen macht – Ja bisweilen wird der Adel aufhören –

Zusatz: Soll es der Landesh. erlaubt, als anerbt ist der adel. Güter zu Domainen macht?

Resp: Die Fr. ist sehr kritisch – Es ist bisweilen sagt dies geht so, der Landesh. geht es durch herunter bis zum Edelmann, weil er K. und Unterth. ist als Bürger u. Bauer – Allein der Grund ist so recht getroffen, ist nur abzusehen die Sache berechnet

Es Anschein der Landesh. wird dadurch gar so geschwächt und es geht nur so an, ob der Landesh. Schulden durch gestützt wird oder so.

* Bielfeld Instit: politiques T. 7 113.

ob es für ein Land sehr gleichgültig sey, ob Edelleute
Unter Unterth. seyn, oder ob — allein zu einer und.
a.) Weit ist dies doch schädlich, weil ein Landesh. die Gr
weder freier Unterth. ein noch sich durch — der Landesh.
ist der erste Diener des Staats, er muß das unterstützen, und
allein er, der Unterthan ein zu Klage immer, u. das wenn
er das Land, ist er erst die adel. Güter gekauft hätte
u. mehrere weiter alles Eigenthum nach u. nach an sich zieh
et, in alle Handwerker ꝛc —
b.) es ist ferner noch zu überlegen, ob ein nicht. Gutsherr ein
Domainen Gutsherr wird, ob es alle Dem mehr einbringt, wenn
oder ob es unter der Aufsicht eines Edelmannes ist —
es ist wol unstreitig, daß die Frucht u. der Ertrag der
Güter unter der Aufsicht des Edelmannes mehr seyn wird,
als unter der Verwaltung oder Pachtung als Domainen —
c.) es wird ferner nicht ganz gleichgültig seyn, ob ein Staat
Edelleute oder Bauern — denn es mir die Erfahrung, daß die Adel
u. der Bauer, wie sie jetzt gebraucht, daß die erste
Klasse solcher Leute liefern wird, daß es Staat zu gewi
ring dienen, so wol im Kriegswesen als es in Staatsan
von der Grund ist Land, als es nur lauter Bauern wäre —
z. E. ein Kaufmann ist blos für s. Privatinteresse
besorgt u. bekümmert, es darum ob er von Handel des
Staats d. Prinzip verkauft oder — ein solcher wird
weniger ein Patriot seyn, als der reiche ganz Staatsrätzschen
dem ein Edelmann wird ab. es jungendl. mehr Sorgen
eingeprägt u. weniger Sorge für d. Privatinteresse, er
wird daher als Patriot weit freier seyn, weiter
ein hervorstechende Unterhaltung d. s. Güter hat —
der Landesh. hat also es gut, wenn er adel. Güter zu Domainen macht —
Vistaulich u. wenn. wenn sie zu Unterth. ist der Adel
es sey, wie er sey, solt — Alles abzuschaffen —

d. es sind Stellen: T. II §. 54. 55.
Abscheu. Mittel die Domainen zu
vermehren sind, es
a.) der Landesh. die Grundz. Mitz
der Domainen übertreibt
b.) es es unglaublich Arten der
Unterthanen einer Nubotl Wirthschaft
ein zu bringen
c.) es es die Kräfte der Unterthanen
gewaltig macht, u. es mehr der
gewaltsamen Mißbr. u. Angabe ist
in der Lust Gegend eingeführt, u.
zu d. Domainen schlägt —
d.) sie u. die Wirkungen welche Lust
Mittel sie daß in nicht Gedeihen
Kurstadtdienen sie u. die gebraucht

zu Bau u. Werkbaut. ist so daß die Dom. dadurch verwahrt-

4.) Noch eine Art die Domainen zu vermehren, ist der Anbau fremder Länder — dieser Weg ist schwer, u. dürfte Gebrauch —

5. Die beste u. unschuldigste Art ist wol die Ausfluchtung neuer Colonien — allein es fehlt es an Landes zu grenzen. am Vorrath dazu — die Art ist daher selbst.

6.) Durch Zu Landes. von Leibeigen u. durch die Domainen verkaufen, ist es die Domainen in gute u. brauchbare Stand versetzen heißt — ist dort aber der Landes. durch Kauf der privat. ö. Schuld, u. z. B. Leibeigen loos oder gemeiner Dienst zu unzureichend verkauft wird ist unzweck — Ebenfalls ist es ein Leibeigen loos ist es ein neues Gewerbe anfängt, wodurch die Nahrung der Unterthan beeinträchtigt wird, u. z. B. Leibeigen loos ist es die Bierbrauerei anfängt u. durch Meilen weit der Theuer ruiert —

Es versteht sich daß die Domainen ö. durch Veräußerung oder Verpachtung durch einzelne Quelle der Einnahme verlieren, nämlich die Ausgabe des Schlachtvieh, u. zum Fuhrlohn der Unterthanen durch, wieder doch der Abgang geht reichlich aus der Veräußerung, allermaal ausgerecht u. das ist gewiß Wolt es solche der größte Nationalschuldner, so wird der Nationalschuldner Rath sein — Wie Bei privat. gleich so ge. Güter wirthschaft — die Verpachtung stand allenfalls ohne Frei- aber daß dies ist eine einzige Landes Schädl. unterscheidend:

Lud: Kann die Domainen zu Lehen gegeben werden?

Ehr: Gewiß ö — denn der Landes. ist auch die Domainen besser zu nutzen, es hat dieser wol verpachtet Was ist aber der Lehensertrag dagegen?

Ehr: Ist eine andere Frage ob die Domainen Vortheil verkauft sind? — Dies fällt in Landes. Frei- allein der Monarch ist verpflichtet es der Einnahme Gleich —

die Laccessor & die zweiten Domain, wieder verwirkt.
Dieß ist immer zugewiß, in Ansehung dessen der X-X solch besitzt
oder solch besitzt — aber in Ansehung dessen, was er habilat sich.

§ 3.

Die gewöhnliche Nutzung geschieht entweder durch Verwaltung oder Verpachtung; welche der andern vorzuziehen sey, läßt sich nicht allgemein bestimmen — doch ist die letztere in der ältesten.

Die gewöhnl. Nutzung ist in deutsch. Schr. die Zeitpacht.

Lude: Ist die Pacht oder Verwaltung für die Eigent. der Güter vortheilhafter?

Resp: Die Frage ist für d. Landwirthe u. Mathem. wichtig — (Siehe Oekonomie.)
Wir müssen dabey die Vortheile u. Nachtheile jeder Art der Nutzung sehen — Allgemein läßt sich die Frage nicht in einer Sprache in Rücksicht & der Locale sehen welche Art der Nützlichste ist — daß jene unter schwer, darunter wie Wissl zu trennen —

Hier die Domain. sagt sie:

1) der Pächter nützt selbst besser in Ansehung d. Verwalter. NB. Wenn hier d. ab. d. Pächter solche Güter u. Gerechtigkeiten zu überg. oder der Gebrauch gleich o. überhaupt z. B. Wälder u. Holzungen, Fischerey u. Gerichtsbarkeit ist gar o. d. Pächter nach — Rhetwissch. T. I. § 575.

Der Pächter kann d. Güter so lange als er will, und d. Verwalter
der Pächter zieht die ganze Nutzung d. Güter; allein
wo er gewinnt, gewinnt er — dieser ist ein Antrieb d.
Güter in best. Stand zu erhalten — Allein der Verwalter
erhält sie Bauern nicht. u. ist wahrscheinlicher —
Allein der Pächter braucht es zu lange mit der Verwaltung
zu Pachten, s. Rechnung macht, u. wo er lebt, d. muß er
sehr — Allein der Pächter braucht es allemal & die Sache d.
Gutes, u. dient die Nutzung zu vergrößern; sed. er braucht
nur, was du der Pacht u. d. Unterhalt gewinnt —
Allein bey der Verwaltung (welches) Verwalter (desselben) ist klar: d. gewinnt,
u. der Eig. zieht alles Vortheil — der Pächter verlangt durch
mehr Profit, u. er bedingt sich & der remisse oder
fortauer, u. sucht & sehr zu sehen —
daher ist es sehr unwahrscheinlich, wenn es natürlich sey —

Die Frage: Domain. kann Pächter sich in gewisse Zeit so viel & u. gewinnt, daß mehr Pächter — daß sich & nicht lange, aber dies ist der Fall Pächter o. alle Bequemlichkeit.
Rhetwiss. T. II. § 52.
Z. ab. Poly. Vrtr — zweckmäßig Einwendungen gegen diese Grd —

Es

2.) Bei der Berechnung ist der Abtrag beständig, d. h. daher die Kamer nicht, wie viel er gab, die Intrade ist ein Gutes vor Kamer — dies ist für die Kamer sehr vortheilhaft. Es hat daher Fall die Kamer statt zu Schulden bringen u. weiteres —

Diese Mittel sind zwar; allein es ist die eigentl. nur da, wo Prosperität, wo der Landesh. ein young read. Kameral hat — daher vergleich Kleiner Landesh. u. Abl. zu ihr. Landgüter — Allein in gr. Land. ist der Landesh. Lust Credit u. es ist doch durch die Verwaltung die Güter besser nutz —

der Grund ist also sehr unrichtig, so wohl als unr. Allein besond. Umstände haben die Theuerung verursacht, z. B. ist in ein Land so viel zu hoch ist —

3.) Nicht ganz richtig führt Hesser noch an für die Berechtigkeit der Abnahme. Nicht die Besitzung steigt, sondern ist dies ein Irrthum, denn der Kaufer muß mir er der Käufer verkaufen, allein die Kaufer sind oft alle dann noch so verdrückt u. daher giebt er unter Zerrung in der Rechnung u. ein Verzeichniß — es ist zu bemerken, daß Hesser dies ist ganz Lotz. dies macht die Irrthum, weil er in d. Naturalien rechnet ist, u. der Verrätig Naturalien wird — Nach dieser Verdrückung so kommt er in die Summen ordnung — Es Läßt es sich leichter unter der Berechnung brauch als für solche — denn der Landesh. Lotz in der Kaufer leichter aufsteigt und der Käufer, bis zum hohen Preise —

4.) Einige sich für die Berechnung gesagt: Es sehr muß Einwenig Hoffer in die Aufrechnung der Kameral zurück so wird es sind, ist die Berechnung sonst weit sicherer gesagt, u. ist, wenn solche Ry Rom. der Einkünfte der Domänen weit gestiegen sind.